

# HAUPTSATZUNG der Ortsgemeinde Winden



1. Änderung der Hauptsatzung vom 07.11.2024 ist eingearbeitet.

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Adresse „<https://www.vg-kandel.de>“, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben. Soweit es sich um eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung handelt, erfolgt die rein elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 EGovGRP. Zusätzlich wird auch eine Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgen. In diesen Fällen ist die authentische Form die elektronische. Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kandel; dies gilt insbesondere für Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen in Fällen des § 1 Abs. 3 EGovGRP sowie gem. § 5 Abs. 2 EigAnVO.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden.  
In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Kandel, Gartenstraße 8, befindet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## § 2

### Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet folgenden Ausschuss:

# HAUPTSATZUNG der Ortsgemeinde Winden



- Rechnungsprüfungsausschuss; der Ausschuss besteht aus 6 Mitgliedern.

Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Ihm dürfen keine sonstigen Bürgerinnen und Bürger angehören. Aus der Mitte des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Vorsitzende und Stellvertreter für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.

(2) Der Gemeinderat hat jederzeit die Möglichkeit, Arbeitsgruppen zu einem kommunalpolitischen Thema einzurichten bzw. aufzulösen. Der Gemeinderat beschließt jeweils über die Leitung, Stärke und Besetzung der Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppen können dem Gemeinderat Vorschläge unterbreiten, sie arbeiten vertrauensvoll mit der Ortsbürgermeister und den Beigeordneten zusammen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 3 Beigeordneten**

- (1) Die Gemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Für die Beigeordneten kann ein Geschäftsbereich gebildet werden.

## **§ 3a Beauftragte der Gemeinde**

Zum Nutzen besonderer Expertise oder Unterstützung kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Ortsbürgermeisters „Beauftragte der Gemeinde“ benennen. Art und Umfang der Aufgabenstellung beschließt der Gemeinderat. Die „Beauftragte der Gemeinde“ sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 4 Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- € für die digitale Übermittlung der Sitzungsunterlagen.
- (2) Nachgewiesener Verdienstausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

## **§ 5 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

Die dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10 v.H. erhöht.

# HAUPTSATZUNG der Ortsgemeinde Winden



## § 6

### **Aufwandsentschädigung der/des Beigeordneten**

(1) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Der ehrenamtliche Beigeordnete, dem ein Geschäftsbereich übertragen worden ist, erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % des Satzes gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

## § 7

### **Entschädigung der Feldgeschworenen**

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge nach § 9 Abs. 2 Feldgeschworenenverordnung eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecke vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung wird in Höhe des Höchstsatzes von 10 € je Stunde gewährt. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen. Der Gemeinderat wählt bei Bedarf die Feldgeschworenen.

## § 8

### **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister**

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall,
2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Gemeinderates.
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gemäß den Zweckbestimmungen des Haushaltsplanes.
4. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.000 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen.
5. Gemäß den Vorgaben des § 227 Abgabenordnung (AO), §§ 23 Abs. 3 und 29 Abs. 3 GemHVO darf der Ortsbürgermeister Ansprüche bis zu einem Betrag von 100,00 € erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls eine besondere Härte für den Schuldner oder die Schuldnerin bedeuten würde.

# HAUPTSATZUNG der Ortsgemeinde Winden



6. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 2.000 € im Einzelfall,
7. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2 und § 35 BauGB (Die Delegation beschränkt sich auf Vorhaben, die die Grundzüge der örtlichen Entwicklung nicht berühren).
8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
9. Vergabe von Standplätzen auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO
10. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

## § 9

### Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5 % des Teilhaushaltsvolumens überschritten sind.

## § 10

### Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.08.2019 außer Kraft.

Winden, den 07.11.2024

Stefan Moschko  
Ortsbürgermeister

### Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.  
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der

## **HAUPTSATZUNG der Ortsgemeinde Winden**



Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.  
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.